

Carbon Footprint

SBTi: Der Net-Zero Corporate Standard

Passend zu der Internationalen Klimakonferenz COP 26 in Glasgow hat die Science Based Target Initiative einen neuen Corporate Standard herausgebracht.

Am 28.10.2021 hat die Science Based Target Initiative ([SBTi](#)) den zusätzlichen neuen [Net-Zero Corporate Standard](#) präsentiert. Dieser soll eine zuverlässige und unabhängige Bewertung von [Netto-Null-Emissionszielen](#) ermöglichen und Unternehmen dabei unterstützen, [verifizierte Dekarbonisierungsziele](#) festzusetzen, die mit dem 1,5 Grad-Ziel kompatibel sind.

An wen richtet sich der Standard?

Zielorganisationen sind Unternehmen, die außerhalb des Finanzsektors tätig sind und mehr als 500 Mitarbeiter haben. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) soll ein vereinfachtes Verfahren entwickelt und bereitgestellt werden.

Was sind die Anforderungen des Standards?

Die Anforderungen des Standards umfassen die Entwicklung von kurz- und langfristigen sog. wissenschaftsbasierten Zielen (engl. Science Based Targets), die eine Entwicklung des Unternehmens auf einem 1,5 Grad-Zielpfad beschreiben.

Betrachtet werden dabei die [Emissionen](#) aus der gesamten Wertschöpfungskette der Unternehmen. Die nach GHG-Protocol definierten Scopes 1, 2 und 3 müssen berücksichtigt werden. Faktisch führt dies zu einer Emissionsminderung von 90 bis 95% bis zum Jahr 2050, ab dem spätestens zusätzlich die unvermeidbaren Emissionen durch [Kompensationsprojekte](#) ausgeglichen werden müssen. Dabei sind technologische sowie naturbasierte Kompensationswege miteingeschlossen. Vorgesehen ist zudem als kurzfristiges Ziel eine Halbierung der Emissionen vor 2030.

Ansprechpartner

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Carbon Footprint oder zur Klimaneutralität? Wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#) oder [Florian Himmelstein](#). Besuchen Sie gern auch [klimaneutralität.de](#)

Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach ValERI (DIN EN 17463)

Tagesseminar zur Wirtschaftlichkeitsbewertung im Sinne von Carbon-Leakage -Verordnung und Energieaudits nach DIN EN 16247-1

Die GUTcert-Akademie bietet in Kooperation mit den Initiatoren und Projektleitern der ValERI-Norm (Prof. Dr. Ulrich Nissen und Dr. Nathanael Harfst) ein [Tagesseminar](#), in dem die Wirtschaftlichkeitsbewertung von Energieeffizienz- und/oder Klimaschutzmaßnahmen nach ISO 17463 im Sinne der aktuellen Gesetzgebung und Normung anhand von Praxisbeispielen erläutert wird.

Das [Brennstoffemissionshandelsgesetz \(BEHG\)](#) gewährt Unternehmen unter bestimmten Umständen Entlastungen (Beihilfen) von der CO₂-Bepreisung. Hierfür sind Gegenleistungen zu erbringen, die

nach der [Carbon-Leakage-Verordnung \(BECV\)](#) u.a. auch vorsehen, dass diese Beihilfen für Klimaschutzinvestitionen eingesetzt werden müssen, sofern sie wirtschaftlich vorteilhaft sind.

Ob ein wirtschaftlicher Vorteil besteht, ist nach der neuen europäischen Norm DIN EN 17463 „Bewertung von energiebezogenen Investitionen“ (engl. „ValERI – Valuation of energy related investments“) zu ermitteln. Diese Norm wurde bereits vor ihrer Veröffentlichung in die BECV integriert. Mit weiteren Gesetzesbezügen ist zu rechnen.

Die DIN EN 17463 bietet jedoch auch Unternehmen, die nicht von der BECV betroffen sind Vorteile, da sie dabei hilft, zu klären, ob die Wirkungen von Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen die erforderlichen Investitionskosten rechtfertigen. Das Anwenden dieser Norm unterstützt Unternehmen somit auch beim Priorisieren von Maßnahmen im Rahmen ihrer [Dekarbonisierungsstrategie](#), ihres [Energiemanagements](#) etwa nach ISO 50001 und auch beim Energieaudit nach DIN EN 16247-1 (die novellierte Energieaudit-Norm verweist auf die DIN EN 17463 als Basis für Wirtschaftlichkeitsbewertungen).

Mit Hilfe von excel-basierten Berechnungstools wird die Umsetzung der Normanforderungen im Seminar trainiert. Mehr Informationen und alle Termine finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner

Bei Fragen und Hinweisen wenden Sie sich gerne an das Team der [GUTcert Akademie](#), Tel: +49 30 2332021-21.

Emissionshandel

Referentenentwurf: Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung

Die Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung konkretisiert die jährlichen Emissionsmengen und die Härtefallregelungen für Unternehmen, die besonders vom BEHG betroffen sind.

Das Bundesumweltministerium hat einen Referentenentwurf für eine [„Erste Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung \(BEHV\)“](#) veröffentlicht. Darin sind u.a. Bestimmungen enthalten, wie die jährlichen Emissionsmengen im nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHS) festgelegt werden. Außerdem wurden die Härtefallregeln für Unternehmen überarbeitet, die durch den BEHS eine unzumutbare Belastung erfahren.

Wer ist beihilfeberechtigt?

Die Härtefallkompensation gilt, wenn die Brennstoffkosten eines Unternehmens mehr als 20% der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten betragen oder der Anteil der zusätzlichen Kosten durch die Einführung des BEHS mehr als 20% der Bruttowertschöpfung beträgt. Die Entlastung soll für einen Zweijahreszeitraum bei der DEHSt beantragt werden können und muss von der EU-KOM beihilferechtlich genehmigt werden. Nicht beihilfeberechtigt sind Unternehmen, die bereits nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung einem beihilfeberechtigten (Teil-)Sektor zugeordnet sind.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [BEHG](#)? Wenden Sie sich gerne an [Andreas Mucha](#).

Veröffentlichung neuer Leitfäden für den Emissionshandel

DEHSt ergänzt Leitfäden zur Erstellung von Überwachungsplänen und veröffentlicht einen Leitfaden zum Antragsverfahren für die nachträgliche Anerkennung für Carbon-Leakage nach BECV.

Pünktlich zur Berichterstattung in der 4. Handelsperiode des Jahres 2021 wurden durch die DEHSt die Leitfäden zur Erstellung der Emissionsberichte und Überwachungspläne aktualisiert. Dazu gehören u.a. ergänzende Erläuterungen zum Emissionsbericht und Aktualisierungen zur Überwachung von Treibhausgasbilanzen wie z.B. zur Biomasse (RED II) in Kapitel 8. Eine Übersicht über alle Änderungen finden Sie am Anfang der Leitfäden unter Versionshinweise.

Zusätzlich wurde ein neuer Leitfaden für Unternehmen, die dem BEHG unterliegen veröffentlicht, die noch nicht als beihilfeberechtigt auf der Carbon-Leakage-Liste geführt werden und einen Antrag auf nachträgliche Anerkennung stellen wollen. Oder für Unternehmen, die bereits auf der Liste stehen und eine höhere Emissionsintensität bzw. einen höheren Kompensationsgrad geltend machen wollen.

Die entsprechenden Leitfäden zum [Emissionsbericht 2021 bis 2030](#) und zum [Überwachungsplan 2021 bis 2030](#) finden Sie auf der Internetseite der DEHSt. Der Leitfaden zur Carbon-Leakage-Anerkennung ist dort ebenfalls unter [Carbon Leakage](#) verfügbar.

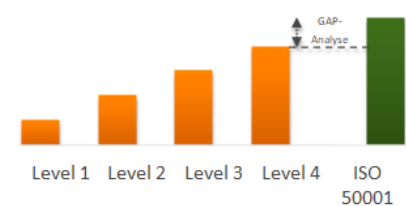
Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Emissionshandel? Wenden Sie sich gerne an [Andreas Mucha](#).

Energiedienstleistungen

ISO 50005 – Einstieg ins Energiemanagementsystem für alle?

Im September 2021 wurde die [ISO 50005:2021](#) „Energy management systems – Guidelines for a phased implementation“ in englischer Sprache veröffentlicht. Die deutsche Ausgabe folgt 2022.

Im Oktober wurden unsere Energieexperten [Jochen Buser](#) und [Lisa Ziersch](#) zum Thema „Einführung der neuen ISO 50005:2021“ durch Philipp Pofertl und Frauke Stamereilers der [Arqum GmbH](#) (Arbeitssicherheits, Qualitäts- und Umweltmanagement) befragt. Arqum unterstützt das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bei einem Projekt zur Entwicklung, Verbreitung und Verankerung der Norm ISO 50005:2021.



Quelle: Arqum

Die ISO 50005 beschreibt ein systematisches Verfahren zum stufenweisen Einstieg in ein Energiemanagementsystem und dient als Leitfaden für alle Arten von Organisationen.

Spezifische Zielgruppen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), kommunale Betriebe, sowie alle anderen energieintensiven Betriebe mit Energieeinsparungspotential, denen das Einführen und Zertifizieren eines vollumfänglichen EnMS nach [ISO 50001:2018](#) zu aufwendig erscheint.

Ziel der Leitlinien

Im Zentrum steht ein systematisches Verfahren zum stufenweisen Einstieg in ein Energiemanagementsystem (EnMS). Anwenderinnen und Anwender können, basierend auf ihrem Ist-Stand, ein für sie angemessenes Niveau auswählen, um eine passgenaues EnMS zu etablieren. Somit kann das übergeordnete Ziel, einer Verbesserung der [Energieeffizienz](#), einer Reduktion der Energieverbräuche und einer damit verbundenen Kosteneinsparungen mit angemessenem Ressourceneinsatz erreicht werden.

Die Norm weist zwölf Elemente in vier Umsetzungsleveln auf, die sich thematisch an der [ISO 50001:2018](#) orientieren. Dieser Aufbau ermöglicht langfristig eine stufenweise Weiterentwicklung des EnMS bis hin zur Zertifizierung der ISO 50001:2018, da die Norm anschlussfähig ist. Bei der Einführung können Anwenderinnen und Anwender entweder level-basiert

vorgehen und für jedes Element dasselbe Ambitionsniveau anstreben, oder für jedes Element ein individuelles Umsetzungsziel setzen.

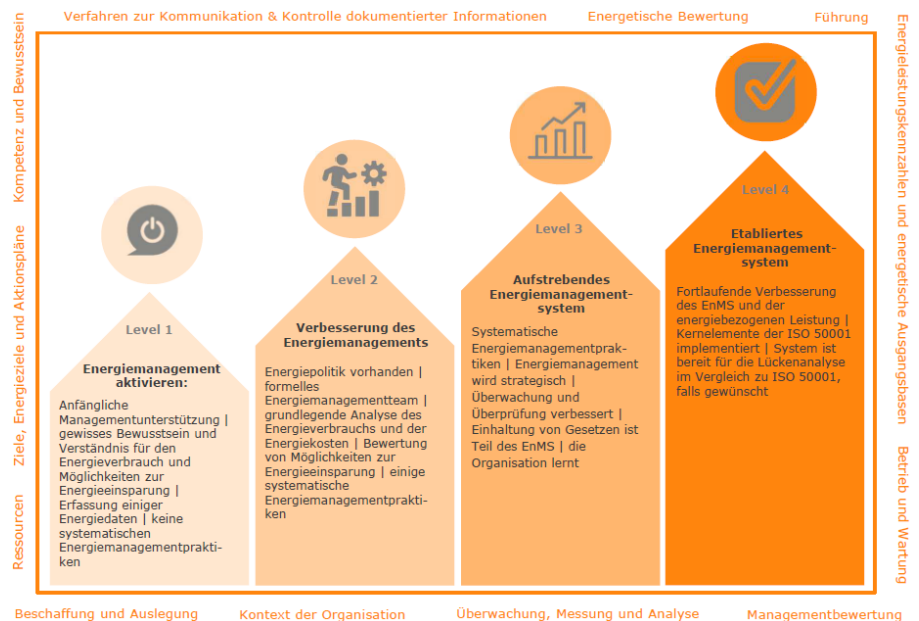
Politische Relevanz

Die politische Relevanz der ISO 50005:2021 zeigt sich unter anderem darin, dass die Erfüllung der Anforderungen aus Level 3 eine der möglichen Gegenleistung für das Gewähren von Beihilfen nach der [BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung \(BECV\)](#) ist. Die [Deutsche Emissionshandelsstelle \(DEHSt\)](#) hat die Ereignisse zur BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) zusammengefasst.

Um das Nutzen der Norm möglichst anwenderfreundlich zu gestalten, wurden im Auftrag des [Umweltbundesamtes \(UBA\)](#) und des [Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit \(BMU\)](#) Umsetzungshilfen entwickelt, die auf der Internetseite des Umweltbundesamtes noch dieses Jahr veröffentlicht werden.

Sie haben Fragen oder Anregungen zur ISO 50005:2021? Dann wenden Sie sich gerne an arqum@arqum.de oder kontaktieren Sie die 089 12 10 99 40.

Fragen oder Hinweise zum Thema [Energieeffizienz](#) in Ihrem Unternehmen richten Sie gerne an [Lisa Ziersch](#).



Quelle: Arqum

Steuerentlastung 2020 – jetzt noch bis 31.12.2021 beantragen

Alle Jahre wieder: Unternehmen des produzierenden Gewerbes sollten jetzt noch ihre Anträge für die Steuerentlastung 2020 beim zuständigen Hauptzollamt einreichen.

Jetzt noch schnell bis zum 31. Dezember die entsprechenden Anträge zur Stromsteuererstattung bzw. Energiesteuererstattung **für das Vorjahr beim jeweiligen Hauptzollamt** einreichen. Eingeschlossen sind Anträge nach §§ 9, 9a, 9b, 10 StromStG und §§ 51, 53, 53a, 54, 55 EnergieStG. Das heißt, die Anträge für das Jahr 2020 müssen bis spätestens zum 31.12.2021 gestellt werden, damit eine Stromsteuerrückerstattung bzw. Energiesteuererstattung erfolgen kann.

Kerndokument ist der Nachweis über ein Energiemanagement-, Umweltmanagement-, oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz ([Formular 1449](#)). Um dies zu erhalten, ist eine Prüfung durch eine unabhängige Konformitätsbewertungsstelle wie die [GUTcert](#) notwendig.

Zusätzlich ist es notwendig, eine [Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen](#) (Formular 1139) abzugeben, da Unternehmen in Schwierigkeiten durch das europäische Beihilferecht von Vergünstigungen ausgeschlossen sind. Das Merkblatt dazu finden Sie [hier](#).

Jedoch wurde die Ausnahme für Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß der Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich relevanter Anpassungen (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021, S. 39–75)), die aufgrund der Corona-Pandemie gewährt wurde, ist bis zum Ende des Jahres verlängert.

Das bedeutet, dass Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 in Schwierigkeiten gerieten, **nicht** von Vergünstigungen ausgeschlossen sind.

Sie benötigen dieses Jahr noch eine [Testierung Ihres Alternativen Systems](#)? Oder haben Fragen zum Thema [Spitzenausgleich](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

Zertifizierung förderfähiger EnMS-Software seit dem 01.11.2021 verpflichtend

Mittlerweile sind über 300 Produkte in der Liste für förderfähige Energiemanagement-Software veröffentlicht worden. Ab 01.11.2021 muss die Fördertauglichkeit mit einem Zertifikat/Urkunde nachgewiesen werden.

Zur Aufnahme in die [BAFA-Softwareliste EnMS](#) muss die förderfähige Software mit der Norm für Energiemanagementsysteme der DIN ISO 50001 konform sein. Dies muss ab dem 01.11.2021 mit einem entsprechenden Zertifikat/Urkunde nachgewiesen werden.

Energiemanagement-Software und deren Funktionen

Energiemanagement-Software unterstützt Unternehmen beim Einführen eines Energiemanagementsystems nach DIN ISO 50001 und Rahmen des Energiecontrollings. Die Mindestanforderungen an die Software, die beim BAFA gelistet wird, sind vielfältig. Auch wenn das BAFA auf seiner [Internetseite](#) betont, dass die Aufnahme in die Produktliste keine Produktempfehlung ist, sind doch gewisse „Qualitätsstandards“ gefordert. So werden in den Mindestanforderungen unter anderem Funktionen verlangt wie

- ▶ Visualisierung von Energiedaten über verschiedene Diagramme
- ▶ Kennzahlenbildung
- ▶ Ausgabe zeitgesteuerter Energieberichte
- ▶ Alarmfunktion
- ▶ Abbilden spezifischer Energieverbräuche

Neuerungen bei der Förderung von Energiemanagement-Software

Im Rahmen der grundlegenden [Novellierung des Investitionsprogrammes](#) „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ wurde zum 01.11.2021 auch das [Modul 3](#) MSR, Sensorik und Energiemanagement-Software überarbeitet, wobei die nichtförderfähigen Investitionskosten präzisiert und die Fördervoraussetzungen konkretisiert wurden.

So wurden z.B. elektrische Verteiler, Schaltanlagen oder Transformatoren, die nicht ausschließlich zum Betrieb der förderfähigen Maßnahmen dienen, sowie Erwerb, Installation und Inbetriebnahme eines Gebäudeleitsystems (inkl. relevanter Steuerungs- bzw. Regelungskomponenten) zusätzlich als nicht förderfähig benannt.

Die jeweils mit Modul 3 geförderten Betriebsstätten müssen nicht mehr notwendigerweise über eine Zertifizierung nach der DIN EN ISO 50001 oder EMAS-Verordnung verfügen. Jedoch müssen die Hersteller von Softwareprodukten nun im Rahmen einer Konformitätsprüfung zwingend untersuchen lassen, ob ihre Software die Mindestanforderungen erfüllt. Die Aufnahme einer förderfähigen Software in die [BAFA-Softwareliste EnMS](#) setzt einen Nachweis darüber voraus, dass die Software mit der DIN ISO 50001 konform ist.

GUTcert bietet Prozessaudit für Ihre EnMS-Software an

Im Laufe der letzten Jahre konnten wir zahlreiche [Software-Prüfungen](#) auf die Erfüllung der BAFA-Mindestanforderungen durchführen und entsprechende Konformitätsbestätigungen zur Vorlage beim BAFA ausstellen.

Ansprechpersonen

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema oder wünschen sich ein Angebot? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#) oder [Daria Olenew](#).

Veranstaltungen

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 4. Quartal 2021 / 1. Quartal 2022

[Umweltbeauftragter/-auditor nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

29.11. – 03.12.2021, online

[Vom Energie- zum Klimamanagement](#)

30.11.2021, online

[Auffrischkurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 50000er-Reihe und Audits](#)

01.12. – 02.12.2021, online

[Energiebeauftragter / Energieauditor nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

06.12. – 10.12.2021, online

[Qualitätsbeauftragter/-auditor nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

06.12. – 10.12.2021, online

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

07.12.2021, online

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

08.12.2021, online

[Klimamanagement-Beauftragter: Von Carbon Footprint bis Klimaneutralität](#)

15.12. – 16.12.2021, online

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(80UE\) für Energieeffizienzberater Nichtwohngebäude](#)

10.01. – 21.01.2022, online

[Innovationstag Zertifizierung 2022](#)

14.01.2022, online

[Umweltbeauftragter/-auditor nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

17.01. – 21.01.2022, online

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

18.01. – 19.01.2022, online

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH
Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.